

Statuten

des

Dorpater Handwerker-Vereins.

§ 1.

Unter der Benennung „Dorpater Handwerker-Verein“ vereinigt sich eine Anzahl der Mehrheit nach dem Gewerbestande angehöriger Männer zu einer Gesellschaft.

§ 2.

Zweck dieses Vereins ist Beförderung guter Sitte durch gesellige Zusammenkünfte, Ausbildung des 4-stimmigen Männergesanges, Unterricht und Vorträge über gewerbliche und gemeinnützige Gegenstände, jedoch mit Ausschluß jedweder politischer Themata.

§ 3.

Jeder unbescholtene Mann, welcher das 18. Lebensjahr erreicht hat und nicht mehr Lehrling ist, kann als Mitglied dieses Vereins aufgenommen werden.

§ 4.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht monatlich 2 Mal an dazu besonders zu bestimmenden Tagen in der Versammlung der Mitglieder durch Abstimmung. Zur Aufnahme sind die bejahenden Stimmen von zwei Dritttheilen der anwesenden Vereinsmitglieder nothwendig.

§ 5.

An monatlichen Beiträgen hat Jeder zur Beschaffung der nöthigen Bedürfnisse, als: Localmiete, Beleuchtung zc. zc. 25 Kop. S. pränumerando zu entrichten. Außerdem zahlen neu hinzutretende Mitglieder 25 Kop. S. Einschreibegeld.

§ 6.

Mitglieder, die nicht statutenmäßig ihren Beitrag zahlen, werden nicht mehr als zur Gesellschaft gehörig angesehen, bis sie beim Vorweisen ihrer Karte die bereits fälligen Beiträge nachgezahlt haben; es sei denn, daß der Verein solche nachzuzahlende Beiträge aus besonderen Rücksichten erläßt.

§ 7.

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Präses, einem Vice-Präses, einem Kassirer, einem Schriftführer und 3 Ordnern.

§ 8.

Die Gesellschaft wählt in der General-Versammlung den Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 9.

Präses, Vice-Präses, Kassirer und Schriftführer werden auf die Dauer eines Jahres, die Ordner auf die Dauer eines Vierteljahres gewählt. Dieselben sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar, doch nicht verpflichtet die Wahl wieder anzunehmen.

§ 10.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen inneren und äußeren Angelegenheiten, leitet und beaufsichtigt die Versammlungen, beschafft die nöthigen Utensilien, nimmt die Beiträge der Mitglieder entgegen und sorgt für die nöthigen Lehrkräfte zu den belehrenden Vorträgen und dem zu ertheilenden Unterricht.

§ 11.

Der Vorstand hat darüber Bestimmung zu treffen, welche Zeitschriften von dem Vereine gehalten werden sollen.

§ 12.

Monatlich soll unter Leitung des Vorstandes eine General-Versammlung stattfinden, in welcher Vereins-Angelegenheiten besprochen werden.

§ 13.

Gäste können während der Dauer eines Vereinsjahres 3 Mal, und zwar unentgeltlich, eingeführt werden. Der Einführende hat die Verpflichtung, den Namen und Stand des Gastes in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen.

§ 14.

Sollte es vorkommen, daß ein Mitglied durch sein Betragen es dahin brächte, daß seine Ausschließung aus dem Vereine nothwendig wäre, so hat darüber die General-Versammlung Beschluß zu fassen. — Zwei Drittel der in der General-Versammlung anwesenden Vereinsglieder müssen sich für die Ausschließung aussprechen, damit dieselbe Gültigkeit erlangt.

§ 15.

Alle Vierteljahre wird dem Vereine in der General-Versammlung von seinem Kassirer Rechnung über die Einnahme, Ausgabe, resp. Verwendung der Gelder abgelegt, und steht die Einsicht in die Kassenbücher jedem Mitgliede frei.

§ 16.

Jedes Vereins-Mitglied erhält eine auf seinen Namen ausgestellte Vereins-Karte, auf welcher seine monatlichen Beiträge abgestempelt werden. Dieselbe dient ihm zugleich als Quittung über die Entrichtung derselben.

— orclavo —